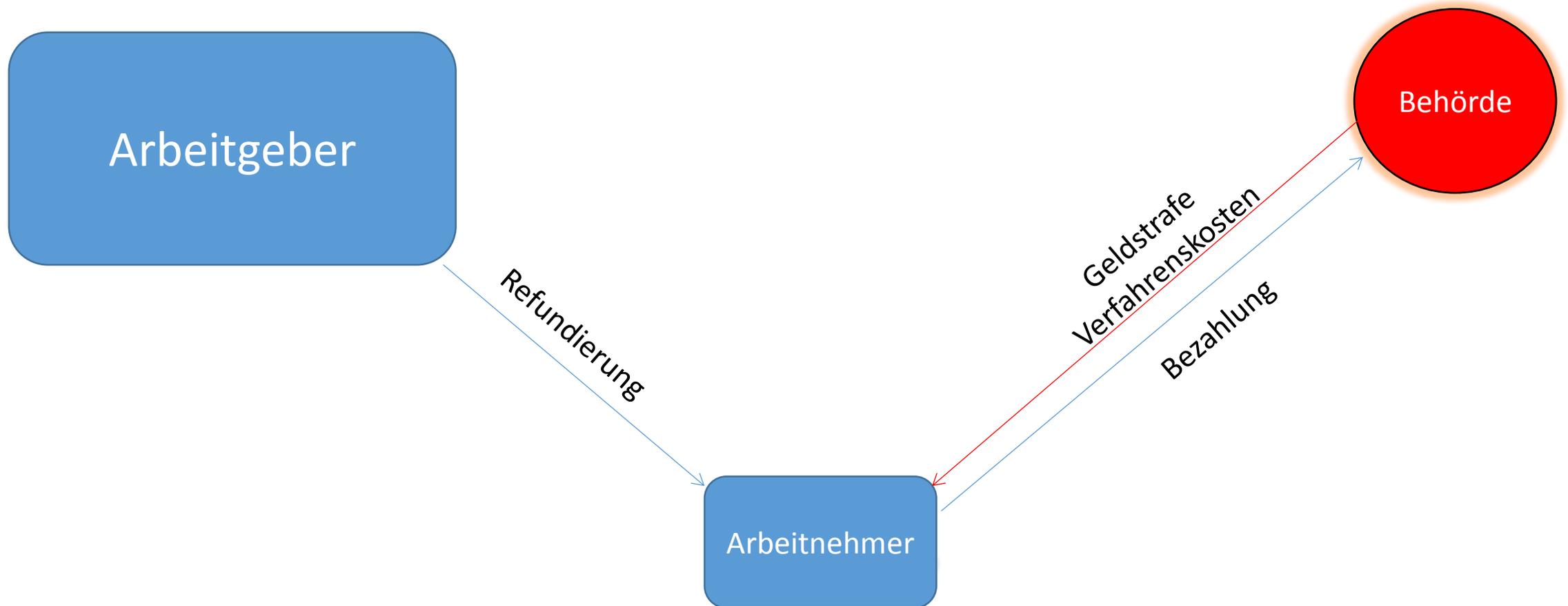


Übernahme von Geldstrafen & Verfahrenskosten durch den Arbeitgeber

RA MMag. Dr. Christopher Schrank

Ausgangssituation



Warum werden Strafen übernommen?

- ▶ Oftmals Vereinbarung im Dienstvertrag oder gesonderte Haftungsfreistellung
- ▶ Übernahme im Anlassfall:
 - ◆ Mitarbeiter handelt oft im Interesse des Arbeitgebers („moralische Verpflichtung“)
 - ◆ Ermöglichen des weiteren Tätigwerdens des Mitarbeiters
 - ◆ Wahren des Betriebsklimas
 - ◆ Bewirken der diversionellen Erledigung und somit keine negative Medienpräsenz
 - ◆ nach hM: keine Verpflichtung zur Übernahme

Übernahme von Strafen vor Begehung der Tat

- ▶ Zweck einer Strafe ist, Normadressaten zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten
- ▶ Bei vorheriger Vereinbarung der Übernahme: Keine Motivation, sich an das Gesetz zu halten
- ▶ **Vereinbarungen, welche vor Begehung der Tat geschlossen werden, sind gemäß § 879 ABGB sittenwidrig (RS0016830)**
- ▶ Konsequenzen: **Nichtigkeit**, persönliche Haftung des Entscheidungsträgers
- ▶ Kritisch sind daher allgemeine Übernahmsklauseln in Dienstverträgen zu betrachten oder vorweg vereinbarte Haftungsfreistellungen

Übernahme von Strafen nach Begehung der Tat

- ▶ Vereinbarungen, welche **nach Begehung der Tat** geschlossen werden, sind **zulässig wenn**
 - ◆ das zuständige Organ **sein Ermessen pflichtgemäß ausübt**
 - Business Judgement Rule
 - DHG, OrgHG, Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, etc
 - ◆ und zum Ergebnis gelangt, dass die Übernahme der Strafe im **eindeutig überwiegenden Interesse des AG liegt**, zB
 - vertretbares Handeln des „Täters“
 - bestrafte Person hat im Interesse des Arbeitgebers gehandelt
 - Verhindern von negativer Medienpräsenz durch diversionelle Erledigung
- ▶ Entscheidend ist die **sorgfältige Abwägung durch die Entscheidungsträger**
- ▶ Entscheidungsträger muss im Rahmen seines **Pouvoirs** handeln (bei Gesellschaften einfacher als bei Behörden)
- ▶ Eine Verpflichtung zum Ersatz von Strafen besteht nicht! **Strafen sind kein Aufwandsersatz.**

Übernahme von Verfahrenskosten

- ▶ In der Regel hat der Arbeitgeber ein Interesse an einer schlagkräftigen Verteidigung des Arbeitnehmers, möchte auch Einfluss auf Verfahrensführung sicherstellen
- ▶ Judikatur bei Verfahrenskosten deutlich großzügiger: Die Übernahme von Vertretungs- und Verfahrenskosten kann **auch vor Begehung der Tat** vereinbart werden
- ▶ Grenze der Vorwegvereinbarung der (endgültigen) Übernahme von Vertretungs- und Verfahrenskosten liegt bei vorsätzlichen Schädigungen des Arbeitgebers

Übernahme von Verfahrenskosten

- ▶ **Aufwandersatzanspruch gem § 1014 ABGB**
 - ◆ **Freispruch/Einstellung** des Ermittlungsverfahrens: **Anspruch** auf **Ersatz** der Verfahrens- und Vertretungskosten
 - ◆ **Rückzahlungsverpflichtung** bei **Verurteilung**
 - ◆ liegt Rechtsvertretung im Interesse des Arbeitgebers, dann kann dieser die Kosten trotz Verurteilung übernehmen
- ▶ Solange es zu keiner Verurteilung kommt, können Verfahrens- und Vertretungskosten auch ohne vertragliche Vereinbarung vom Arbeitgeber gem § 1014 ABGB gefordert werden
- ▶ Gesellschaft darf zugunsten des Organs auch **D&O Versicherung** abschließen
- ▶ **bei Behörden: Organhaftpflicht- bzw Amtshaftungsversicherung** (Österreichische Beamtenversicherung)

Untreue – Tatbestand

- ▶ Untreue begeht, wer die **Befugnis**, einen anderen **zu vertreten** oder über dessen Vermögen zu **verfügen, wissentlich missbraucht** und **den Vertretenen** dadurch **am Vermögen schädigt**
- ▶ Was ist ein **Missbrauch** der Befugnis?
 - ◆ nach außen hin *kann* der Täter vertreten (wirksame Vertretung)
 - ◆ im Innenverhältnis *darf* er die jeweilige Verfügung aber nicht treffen (interne Pflichtwidrigkeit); Arbeitnehmer muss das Vermögen des Arbeitgebers schützen und darf deshalb grundsätzlich zivilrechtlich nicht geschuldete Zahlungen nicht leisten!
- ▶ durch Zahlung der Nichtschuld tritt ein effektiver Vermögensverlust (Vermögensschaden) ein
- ▶ Subjektive Komponente: Wissentlichkeit (Befugnismissbrauch), Eventualvorsatz (Schädigung)

Untreue – Rechtsfolgen (seit 2016)

- ▶ < EUR 5.000,- Schaden
 - ◆ bis zu **6 Monate** Freiheitsstrafe oder
 - ◆ bis zu **360 Tagessätze** Geldstrafe
- ▶ zwischen EUR 5.000,- und EUR 300.000,- Schaden
 - ◆ bis zu **3 Jahre** Freiheitsstrafe
- ▶ > EUR 300.000,- Schaden
 - ◆ bis zu **10 Jahre** Freiheitsstrafe
- ▶ **Schutzgesetz** zugunsten des Machtgebers →
Verurteilung führt idR zu Schadenersatz



Untreue durch Übernahme von Strafen?

- ▶ noch keine OGH-Rechtsprechung, ob die Übernahme von Geldstrafen den Tatbestand der Untreue erfüllt
- ▶ ist die Übernahme zivilrechtlich zulässig und im Interesse des Arbeitgebers, dann wohl keine Untreue
- ▶ Das Anordnen einer unzulässigen Übernahme einer Geldstrafe durch einen Vertreter
 - ◆ kann ein wissentlicher Missbrauch der Vertretungsbefugnis sein
 - ◆ und zu einem Vermögensschaden des Arbeitgebers führen.
 - ◆ Begründung: Arbeitgeber leistet eine Zahlung, obwohl keine Verpflichtung besteht → damit Pflichtverletzung des Organs
 - ◆ Strafbarkeit nur bei Vorsatz

Rechtsansicht der FMA

- ▶ Übernahme von Strafen der Vorstandsmitglieder indiziert Strafbarkeit der AR-Mitglieder wegen Untreue, wenn
 - ◆ dies bereits vor der Begehung der Tat vereinbart worden ist, oder
 - ◆ das Vorstandsmitglied die Tat vorsätzlich begangen hat [*ue nicht sachgerecht, richtiger wäre darauf abzustellen, ob auch ein Pflichtverstoß gegen die Gesellschaft vorliegt*], oder
 - ◆ der Aufsichtsrat sein Ermessen pflichtwidrig ausgeübt hat.

- ▶ Bei Verstößen: Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Untreue durch die FMA

Verhaltensregeln

- ▶ **Vor Vollendung** der Tat:
 - ◆ keine generelle Haftungsfreistellung für Strafen im Dienstvertrag
 - ◆ Vertragsklausel, welche eine Übernahme von Verfahrenskosten vorsieht, sollte Rückzahlungsverpflichtung enthalten, wenn durch die (verurteilte) Tat der Arbeitgeber geschädigt wurde
- ▶ Berücksichtigung der folgenden Kriterien einer Übernahme **nach Vollendung** der Tat:
 - ◆ Sorgfältige Entscheidung im Rahmen des Pourvoirs
 - ◆ Welche Auswirkungen hat die der Strafe zugrunde liegende Handlung auf den Arbeitgeber; lag in der Handlung eine Pflichtwidrigkeit?
 - Wie ist die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers?
 - Liegt eine wiederholte Verurteilung vor?
 - Liegt die Übernahme der Strafe im deutlich **überwiegenden Interesse des Arbeitgebers?**
 - ◆ Verfahrenskosten bei potentieller Schädigung des Arbeitgebers nur vorschießen
 - ◆ Entscheidung samt Begründung genau **dokumentieren**

...wenn alles nichts hilft: Tätige Reue

- ▶ trotz unzulässiger Übernahme von Geldstrafen, ist Straffreiheit möglich: Tätige Reue (§ 167 StGB)
- ▶ Voraussetzung: **freiwillige, vollständige und rechtzeitige Schadenwiedergutmachung**
- ▶ tätige Reue erfolgt durch
 - ◆ Wiedergutmachung des **gesamten** aus der Tat entstandenen Schaden, wobei der Täter selbst dafür verantwortlich ist, dass die Wiedergutmachung wirklich vollständig ist – die Strafbarkeit lebt auch bei kleinen Fehlbeträgen wieder auf
 - ◆ vertragliche Verpflichtung zur vollständigen Wiedergutmachung und Einhaltung des Vertrags
 - ◆ Selbstanzeige und Erlag der gesamten Wiedergutmachung
 - ◆ tätige Reue auch durch Dritten oder an der Tat Beteiligten möglich

Christopher Schrank



T +43 1 522 57 00 13

M schrank@btp.at

Christopher Schrank ist Partner von BTP und spezialisiert auf Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht.

Er betreut und vertritt in gesellschaftsrechtlichen Causen und Streitigkeiten. Banken und Emittenten zählen in zahlreichen strafrechtlichen Verfahren auf seine Expertise. Er unterstützt bei Präventionsmaßnahmen, analysiert potentielle Strafrechtsverstöße innerhalb eines Unternehmens im Hinblick auf Tätige Reue, erstellt Verhaltenskodices und ist gefragter Gutachter in wirtschaftsstrafrechtlichen Causen. Christopher Schrank ist Co-Herausgeber des Handbuchs „Strafrecht für Wirtschaftstrehänder“, Autor des Leitfadens „Der Aufsichtsrat“ und Mitautor des Handbuchs „Wirtschaftsstrafrecht“.

Kontaktieren Sie uns

Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Mariahilfer Straße 116

1070 Wien

T +43 1 522 5700

M office@btp.at

W www.btp.at

